

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze
zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBl.Nr. 53/1967, in der Fassung LGBl.Nr. 13/1987, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005 und Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1

(1) Die Vereinbarung zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol vom 30. September 1967 über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen (Anlage zum Gesetz LGBl.Nr. 53/1967) in der Fassung der Vereinbarungen LGBl.Nr. 11/1987, Nr. 41/2009 und Nr. ../2023 gilt, soweit sie sich auf das Land Vorarlberg bezieht, mit Ausnahme von Art. 1 Abs. 3 und 4 und von Art. 9 als Gesetz.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie der Art. 2 der Vereinbarung gemäß Abs. 1 gelten als Verfassungsbestimmung.“

2. Dem § 5 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Der § 1 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der § 1 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Länder Vorarlberg und Tirol haben am 30. September 1967 die Vereinbarung über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen abgeschlossen. Durch das Gesetz über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBl.Nr. 53/1967, wurde diese Vereinbarung, soweit sie sich auf das Land Vorarlberg bezieht, mit Ausnahme von Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie von Art. 9 als Gesetz in Kraft gesetzt. Der Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie der Art. 2 der Vereinbarung gelten als Verfassungsbestimmungen.

Die erste Änderung der Vereinbarung vom 30. September 1967 erfolgte mit der Änderungsvereinbarung vom 22./28. Mai 1986. Notwendig wurde diese aufgrund von Änderungen der Grenzvermarkung, die aufgrund zweier gemeinsamer Überprüfungen der Grenzlinien in den Jahren 1970 und 1980 (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung) vorzunehmen waren. Die Kundmachung der geänderten Vereinbarung erfolgte mit LGBl.Nr. 11/1987. Die in weiterer Folge erforderliche Anpassung des Gesetzes erfolgte mit LGBl.Nr. 13/1987.

Eine weitere Änderung der Vereinbarung erfolgte mit Änderungsvereinbarung vom 2./5. Juni 2009. Anlass war die einvernehmliche Erneuerung des Grenzurkundenwerks, bestehend aus den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung sowie erstmals erstellten Orthofotos. Darüber hinaus wurde vorgesehen, dass das Grenzurkundenwerk bei den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Die Kundmachung der geänderten Vereinbarung erfolgte mit LGBl.Nr. 41/2009 und die im weiterer Folge erforderliche Anpassung des Gesetzes mit LGBl.Nr. 58/2009.

Aufgrund der in Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung vorgesehenen und regelmäßig durchzuführenden Revision der Landesgrenze, welche im Jahr 2020 begonnen und im Jahr 2021 abgeschlossen wurde, ergibt sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf in der Grenzbeschreibung (Anlage 1 der Vereinbarung) und damit die Notwendigkeit einer weiteren Änderungsvereinbarung. Im Rahmen dieser Änderungsvereinbarung soll auch vorgesehen werden, dass das Grenzurkundenwerk künftig auf der Internetseite des Landes Vorarlberg und auf der Internetseite des Landes Tirol veröffentlicht werden soll. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die erforderlichen Änderungen zur Berücksichtigung dieser Änderungsvereinbarung vor.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG, nach der die Kompetenz zur Feststellung des Verlaufes der Landesgrenzen den Ländern obliegt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem zusätzlichen Aufwand der Gebietskörperschaften.

4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Entwurf wird das Recht der Europäischen Union nicht berührt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da mit dem vorliegenden Entwurf eine Verfassungsbestimmung erlassen und deren Inkrafttreten zu einem bestimmten Datum angeordnet wird (was ebenfalls mit verfassungsgesetzlicher Bestimmung zu erfolgen hat), müssen diese Bestimmungen (siehe Z. 1 [§ 1 Abs. 2] und Z. 2 [§ 5 Abs. 5]) als

„Verfassungsbestimmung“ bezeichnet und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1):

Die Vereinbarung über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol, in der Fassung der noch abzuschließenden Abänderungsvereinbarung, soll auch künftig in Gesetzesrang stehen. Ihr kommt damit – wie bisher – die rechtliche Verbindlichkeit eines Gesetzes zu. Davon ausgenommen sollen unverändert der Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie der Art. 9 der Vereinbarung sein, da diese Vertragsbestimmungen lediglich Ordnungsvorschriften sind bzw. keinen rechtserzeugenden Charakter aufweisen.

Der Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie der Art. 2 der Vereinbarung müssen aufgrund von Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung als Verfassungsbestimmungen in das Landesrecht übernommen werden. Auch in dieser Hinsicht entspricht der Entwurf dem bisherigen Gesetz.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 4 und 5):

Diese Bestimmungen sehen in Übereinstimmung mit der Änderungsvereinbarung ein Inkrafttreten der Änderungen mit 1. Jänner 2024 vor. Das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 muss mittels Verfassungsbestimmung angeordnet werden.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 7. Sitzung im Jahr 2023, am 4. Oktober, nach einstimmiger Annahme nachstehenden VP/Grüne-Abänderungsantrags, das in der Regierungsvorlage, Beilage 67/2023, enthaltene Gesetz in der geänderten Fassung einstimmig beschlossen.

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

„In der Z. 1 wird im § 1 Abs. 1 der Ausdruck ‚Nr. ../2023‘ durch den Ausdruck ‚Nr.34/2023‘ ersetzt.“

Begründung:

Da die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen geändert wird, muss auch der Verweis auf die Vereinbarung in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen im Hinblick auf die Änderungsvereinbarung aktualisiert werden. Da die Änderungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Einbringung der Regierungsvorlage noch nicht kundgemacht war, wurde in der Regierungsvorlage ein Platzhalter für die Einfügung der entsprechenden LGBl.Nr. vorgesehen. Die Änderungsvereinbarung wurde – nach Einholung der Zustimmung des Landtages – nunmehr mit LGBl.Nr. 34/2023 kundgemacht. Daher kann der Platzhalter durch die LGBl.Nr. ersetzt werden.